Schutzkonzept

des TC GW Gut Buschhof e.V. vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt

Stand: 19.11.2026

Inhalt

1	Allgemeines	1
2	Grundsätze der Prävention und Intervention	2
2.1	Anlaufstelle für Kinder- und Jugendschutz (Vertrauenspersonen)	2
2.2	Unsere Philosophie	2
3	Gelebte Verhaltensrichtlinien im Verein	3
3.1	Der Umgang mit Alkohol, Tabak, Drogen und Doping	3
3.2	Umgang mit Messenger-Diensten und sozialen Medien	3
3.3	Verhaltenskodex für Trainer-, Übungs- und Betreuungspersonen	3
3.4	Verhaltenskodex für Eltern	4
3.5	Verhaltenskodex für SportlerInnen und Sportler	4
3.6	Regeln zu Nähe, Distanz und Grenzachtung im Trainings- und Spielbetrieb	5
3.7	Suchtmittelprävention und Verbot von Drogen im Jugendbereich	5
4	Anforderungen an Trainer-, Übungs- und Betreuungspersonen sowie Verantwortliche	6
4.1	Erweitertes Führungszeugnis	6
4.1.1	Vorlagepflichtiger Personenkreis	6
4.1.2	Aktualisierung des erweiterten Führungszeugnisses	6
4.1.3	Einsichtsberechtigter Personenkreis	6
4.1.4	Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses	6
4.2	Qualifikation der Trainer-, Übungs- und Betreuungspersonen sowie Verantwortlichen	6
4.3	Einbindung externer Trainer, Tennisschulen und Dienstleister	6
5	Intervention bei Beschwerden und (Verdacht auf) Grenzverletzungen, Gewalt und Kindeswohlgefährdung	7
5.1	Beschwerden und Konflikte	7
St. 1:	Kontaktieren der zuständigen Trainer-, Übungs- oder Betreuungsperson	7
St. 2:	Kontaktieren der Anlaufstelle	7
St. 3:	Kontaktieren der verantwortlichen Person des Vorstands	7
5.2	(Verdacht auf) Verstöße gegen das Kindeswohl sowie bei Grenzverletzungen oder Gewalt (i. S. d. StGB, § 8a SGB VIII und § 4 KKG)	7
St. 1:	Kontaktieren der Anlaufstelle oder der externen Vertrauensperson	7
St. 2:	Einleitung von Maßnahmen zur Einstellung der Verstöße in Abstimmung mit externen Fachstellen	7
St. 3:	Information des Vorstands und Ausschluss aus dem Verein	7
Anh.	Ehrenkodex des deutschen olympischen Sportbundes (DOSB)	8

1) Allgemeines

Der TC GW Gut Buschhof e.V. (nachfolgend „der Verein“) bietet Tennissport für Kinder, Jugendliche und Erwachsene an. Dem Verein liegt das Wohl der Kinder und Jugendlichen am Herzen. Daher hat es sich der Verein zur Aufgabe gemacht, den Kinder- und Jugendschutz aktiv zu gestalten und ein Kinder- und Jugendschutzkonzept zu entwickeln, das sowohl Prävention als auch Intervention berücksichtigt.

Dieses Schutzkonzept ist verbindlicher Bestandteil der Vereins- und Jugendarbeit und wird über die Aufnahmeanträge, die Vereinsanmeldung sowie ergänzende Teilnahmeerklärungen für alle Mitglieder, Erziehungsberechtigten, Trainerinnen und Trainer sowie Hilfskräfte verbindlich anerkannt.

2) Grundsätze der Prävention und Intervention (Teil 1/2)

Wir sind uns im Verein der großen Verantwortung für den Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen bewusst. Sie haben ein Recht auf Schutz vor körperlicher, sexueller und seelischer Gewalt. Wir verschließen unsere Augen nicht, sondern werden stets aktiv hinsehen. Der Kinder- und Jugendschutz steht für uns an erster Stelle. Deshalb haben wir ein Konzept für den Kinder- und Jugendschutz für alle Trainer-, Übungs- und Betreuungspersonen, unsere Mitglieder sowie die Erziehungsberechtigten entwickelt und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpersonen festgelegt.

2.1 - Anlaufstelle für Kinder- und Jugendschutz (Vertrauenspersonen)
Die vom Vorstand berufenen Vertrauenspersonen für Kinder- und Jugendschutz bilden gemeinsam die vereinsinterne Anlaufstelle (im Folgenden „Anlaufstelle" genannt). Sie sind für die Begleitung der Präventions- und Interventionsarbeit zuständig. Bei Fragen, Ängsten, Beschwerden oder Verdachtsfällen stehen sie als vertraulicher Erstkontakt persönlich, telefonisch und schriftlich für Kinder, Jugendliche, Eltern und Vereinsmitglieder zur Verfügung. Sie agieren dabei als unabhängige „Lotsen" und ziehen bei Bedarf externe Fachberatungsstellen hinzu.

- **Vereins-interne Vertrauenspersonen**:
  Folgende verantwortliche Personen sind im Verein mit dem Thema Kinder- und Jugendschutz beauftragt und stehen als Ansprechpersonen zur Verfügung:

Name:	Tom Sterken	Name:	Ulrike Heinold
E-Mail:	tom@gut-buschhof.de	E-Mail:	ulrike@gut-buschhof.de

- **Vereins-externe Vertrauenspersonen**:
  Wer eine Anlaufstelle außerhalb des Vereins bevorzugt oder direkten Kontakt zu Fachkräften sucht, kann sich jederzeit – auch anonym – an folgende übergeordnete Verbände und Hilfsangebote wenden:

  - **Tennisverband Mittelrhein (TVM)**:
    https://tvm-tennis.de/jugend/schutz-vor-sexualisierter-und-interpersoneller-gewalt
  - **Landessportbund** NRW / Sportjugend NRW:
    https://www.lsb.nrw/unsere-themen/schutz-vor-gewalt-im-sport
  - **Kreissportbund** Rhein-Sieg e.V. (KSB):
    https://www.ksb-rhein-sieg.de/themen/schweigen-schuetzt-die-falschen-1
  - **Kinder- und Jugendtelefon** – kostenlos & anonym: Tel.: 116-111
  - **Elterntelefon** (kostenlos & anonym): Tel.: 0800-111 0 550
  - **Hilfetelefon** „Sexueller Missbrauch" (kostenfrei & anonym): Tel.: 0800 22 55 533
  - **Jugendamt** Rhein-Sieg-Kreis (Kindeswohlgefährdung): Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg

2.2 - Unsere Philosophie

- Unser Vereinsleben wird durch soziale Normen und Regeln getragen. Ohne diese Regeln kann ein Verein als Gemeinschaft nicht funktionieren. Der Verein hat es sich zur Aufgabe gesetzt, jedem Kind und jedem Jugendlichen ein altersgerechtes Training unter den bestmöglichen Bedingungen anzubieten. Das Angebot soll für alle Kinder und Jugendlichen jeder Herkunft gestaltet sein.

- Kinder und Jugendliche sollen beim Verein nicht nur im sportlichen Bereich gefördert werden, sondern jede Unterstützung erhalten, sich charakterlich und persönlich weiterzuentwickeln. Dazu sollen alle Menschen, die sich im Verein im sportlichen und/oder administrativen Bereich engagieren, als Vorbilder vorangehen und Werte wie Rücksichtnahme, Lern- und Hilfsbereitschaft, Fairness, Respekt, Leistungswille, Durchsetzungsvermögen, Selbstvertrauen sowie einen fairen Umgang mit Siegen und Niederlagen vorleben.

- Wir fördern die aktive Mitbestimmung der Kinder und Jugendlichen im Verein. Sie werden ermutigt, ihre Wünsche und Kritikpunkte direkt oder über die Jugendsprecher einzubringen, um ein Klima des Vertrauens und der Selbstwirksamkeit zu schaffen.

3) Gelebte Verhaltensrichtlinien im Verein (Teil 1/3)

In unserem Verein engagieren sich Menschen als Trainer- oder Betreuungspersonen, im Vorstand, im Clubhaus, auf dem Vereinsgelände und natürlich im Sport. Aber auch Eltern, Familien, Freunde und Bekannte kommen auf unserem Vereinsgelände zusammen. Der Verhaltenskodex des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) regelt den freundlichen und fairen Umgang miteinander. Ein respektvoller Umgang prägt das Vereinsleben und repräsentiert unseren Verein nach innen und außen.

3.1 - Der Umgang mit Alkohol, Tabak, Drogen und Doping
Jegliche Art von Drogen oder leistungssteigernden Substanzen werden in unserem Verein nicht toleriert. Bei Bekanntwerden der Einnahme von Drogen oder leistungssteigernden Substanzen wird der Vorstand informiert und entscheidet über weitere Maßnahmen.

Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist der Alkoholkonsum auf dem Vereinsgelände sowie im Rahmen von Vereinsveranstaltungen grundsätzlich nicht gestattet. Ab 16 Jahren wird entsprechend der Regelungen des Jugendschutzgesetzes verfahren. Der Konsum von branntweinhaltigen Getränken (Spirituosen, auch Mischgetränke) bleibt für Minderjährige auf dem Vereinsgelände strikt untersagt. Ebenso ist das Rauchen und Vapen (E-Zigaretten) für Minderjährige auf der gesamten Sportanlage untersagt.

3.2 - Umgang mit Messenger-Diensten und sozialen Medien
Die digitale Kommunikation ist ein zentraler Bestandteil unseres Vereinslebens. Um sowohl die Kinder und Jugendlichen vor unangemessener Annäherung als auch unsere Trainer- und Betreuungspersonen vor Missverständnissen oder unbegründeten Verdächtigungen zu schützen, gelten folgende verbindliche Richtlinien:

- **Transparenz durch Gruppen-Chats**:
  Die Kommunikation zwischen Trainer- oder Betreuungspersonen und Minderjährigen erfolgt grundsätzlich über offizielle, themenbezogene Gruppen-Chats (z. B. für Trainingsgruppen oder Mannschaften).
- **Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips**:
  In jeder offiziellen Gruppen-Chat-Gruppe mit Minderjährigen müssen mindestens zwei verantwortliche Erwachsene des Vereins (z. B. Trainerin/Trainer und Jugendwartin bzw. Co-Trainer) als Gruppen-Administratoren vertreten sein. Bei Kindern unter 13 Jahren erfolgt die Kommunikation ausschließlich über die Erziehungsberechtigten.
- **Einschränkung von Einzelkontakten**:
  Einschränkung von Einzelkontakten: Direkte Einzel-Chats (z. B. via WhatsApp-Privatnachricht) zwischen Trainerpersonen und einzelnen Kindern oder Jugendlichen sind grundsätzlich untersagt. Kurzfristige Absagen oder Einzelabsprachen müssen direkt über die Erziehungsberechtigten oder unter deren Einbeziehung in einem Gruppen-Chat erfolgen.
- **Strikte Orientierung am Vereinszweck**:
  Über digitale Kanäle dürfen ausschließlich sportbezogene, organisatorische oder vereinsrelevante Informationen ausgetauscht werden.
- **Schutz der Privatsphäre**:
  Die Verbreitung von privatem Bild- oder Videomaterial sowie Inhalten, die nicht in direktem Bezug zum Sport stehen, ist über diese Kanäle untersagt. Das Fotografieren und Filmen im Trainings- und Spielbetrieb (z. B. zur Technik-Analyse oder für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins) ist zudem nur mit vorheriger Einwilligung der Erziehungsberechtigten bzw. der Jugendlichen (ab 16 Jahren) zulässig. In Umkleiden und Sanitärbereichen gilt ein striktes Handy- und Aufnahmeverbot.

3.3 - Verhaltenskodex für Trainer-, Übungs- und Betreuungspersonen
Per Unterschrift verpflichten sich Vereinsmitarbeiterinnen und Vereinsmitarbeiter in den unterschiedlichen Funktionen des Vereins, den nachfolgenden Ehrenkodex des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) einzuhalten. Darüber hinaus verpflichten sie sich zur Einhaltung des hier integrierten Interventionsleitfadens.

3) Gelebte Verhaltensrichtlinien im Verein (Teil 2/3)

3.4 - Verhaltenskodex für Eltern
Ohne das Mitwirken der Erziehungsberechtigten ist ein erfolgreiches Jugendschutzprojekt nicht möglich. Daher geben wir auch ihnen Richtlinien an die Hand, die einen reibungslosen Trainings-, Spiel- und Turnierbetrieb gewährleisten sollen. Mit ihrer Unterschrift unter die Anmeldung des Kindes verpflichten sich die Erziehungsberechtigten zur Einhaltung des nachfolgenden Verhaltenskodexes:

- Kein Kind wird von uns diskriminiert! Nicht wegen des Geschlechts, der sozialen oder ethnischen Herkunft, der Religion, Kleidung, Hautfarbe, aufgrund von Beeinträchtigungen oder anderen Merkmalen.
- Alle Kinder in unserem Verein wollen Sport treiben und geben stets ihr Bestes. Einige mit mehr, andere mit weniger Erfolg. Wir vergessen nicht, dass kein Kind mit Absicht Fehler macht. Kinder sammeln Bewegungs-Erfahrungen. Es ist noch kein Meister vom Himmel gefallen.
- Wir bringen Kritik oder Unverständnis gegenüber dem Trainerteam durch konstruktive Gespräche zum Ausdruck. Wir sprechen die Trainerinnen und Trainer persönlich an und führen diese Gespräche in Abwesenheit unseres Kindes.
- Wir feuern nicht nur bestimmte, sondern alle Sportlerinnen und Sportler an und kritisieren Einzelne nicht durch Rufe. Wir tragen durch unser Verhalten dazu bei, dass sich alle Sportlerinnen und Sportler unterstützt fühlen.
- Wir unterlassen es, Anweisungen zu geben. Dies obliegt dem Trainerteam.
- Wir kritisieren und beleidigen keine Schieds- und Wettkampfrichter und akzeptieren ihre Entscheidungen, auch wenn wir mit diesen nicht einverstanden sind. Dies gilt insbesondere auch für junge Unparteiische, die noch wenig Erfahrung haben. Die Schieds- und Wettkampfrichter stellen ihre Freizeit zur Verfügung – ohne sie würde kein Wettkampf stattfinden.
- Wir vermeiden den Gebrauch von Kraftausdrücken. Kinder nehmen diese schnell auf und verwenden sie in ihrem täglichen Sprachgebrauch - oft ohne den Sinn und deren Bedeutung zu kennen.

3.5 - Verhaltenskodex für Sportlerinnen und Sportler
Auch unsere Sportlerinnen und Sportler bzw. bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte verpflichten sich mit der Anmeldung im Verein zur Einhaltung der Richtlinien des Jugendschutzkonzepts.

- Ich behandele andere so, wie ich selbst behandelt werden möchte.
- Ich diskriminiere andere nicht wegen ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer sozialen oder ethnischen Herkunft, ihrer Religion, Kleidung, Hautfarbe oder aufgrund ihrer Beeinträchtigung.
- Ich achte das Recht der anderen auf körperliche Unversehrtheit und wende keine Gewalt an, weder physischer, psychischer oder sexualisierter Art.
- Ich respektiere die individuellen Grenzen der anderen und achte das Recht der anderen „Nein“ zu sagen. Ein „Nein“ wird von mir akzeptiert.
- Ich unterlasse die Verbreitung von Texten, Fotos, Videos oder Tonaufnahmen über Medien und soziale Netzwerke gegen den Willen der betreffenden Personen.
- Ich lasse zu, dass alle anderen ihre Gefühle und Wünsche frei äußern können.
- Ich vertrete den Fair-Play Gedanken aktiv und stelle mich daher gegen Tricks und jede Form von Betrug im sportlichen Wettbewerb und im Vereinsleben.
- Ich werde keine Drogen oder leistungssteigernden Substanzen konsumieren. Außerdem halte ich mich an die Bestimmungen und Altersbegrenzungen in Bezug auf Alkoholkonsum.
- Ich setze mich gegen gewalttätiges, sexistisches, rassistisches oder abwertendes Verhalten ein, egal ob es durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.
- Ich unterstütze andere, wenn sie gerade nicht in der Lage sind, sich selbst zu helfen.

Quelle: Deutsche Sportjugend im DOSB

3) Gelebte Verhaltensrichtlinien im Verein (Teil 3/3)

3.6 - Regeln zu Nähe, Distanz und Grenzachtung im Trainings- und Spielbetrieb
Um im täglichen Trainings-, Spiel- und Turnierbetrieb klare Orientierung zu geben, gelten für alle Trainer-, Übungs- und Betreuungspersonen folgende verbindliche Regeln:

- Umkleiden und Duschen: Trainer- und Betreuungspersonen betreten Umkleiden und Duschen der Kinder und Jugendlichen grundsätzlich nicht, während diese sich umziehen oder duschen. Ist ein Betreten aus Sicherheits- oder Notfallgründen zwingend erforderlich, erfolgt dies erst nach deutlichem Anklopfen und nach Möglichkeit im Vier-Augen-Prinzip.
- Körperkontakt und Hilfestellung: Körperliche Korrekturen von Schlagbewegungen oder Haltungen erfolgen ausschließlich sportfachlich begründet, nur nach vorheriger Ankündigung und mit Einverständnis des Kindes bzw. Jugendlichen.
- Einzeltraining und Trainingszeiten: Einzeltraining mit Minderjährigen findet grundsätzlich während der regulären Betriebszeiten auf der einsehbaren Tennisanlage oder in der Tennishalle statt.
- Fahrgemeinschaften: Private Mitnahmen von Minderjährigen im PKW von Trainer- oder Betreuungspersonen zu Auswärtsspielen, Turnieren oder Veranstaltungen erfolgen nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten und nach Möglichkeit nicht allein (Vier-Augen-Prinzip).
- Übernachtungen bei Turnieren und Camps: Bei mehrtägigen Fahrten oder Camps schlafen Betreuungspersonen grundsätzlich in getrennten Zimmern von den Minderjährigen. Das Betreten der Jugendzimmer erfolgt nur nach deutlichem Anklopfen und gemeinsam zu zweit.

3.7 - Suchtmittelprävention und Verbot von Drogen im Jugendbereich
Der Konsum von Alkohol, Tabakwaren, E-Shishas und Cannabis ist bei allen Jugend-Veranstaltungen, im Kinder- und Jugendtraining sowie auf der gesamten Sportanlage im Beisein von Minderjährigen strengstens untersagt. Trainer-, Übungs- und Betreuungspersonen haben hierbei eine Vorbildfunktion und dürfen während ihrer Betreuungs- und Aufsichtstätigkeit keinerlei Alkohol oder andere berauschende Mittel konsumieren.

4) Anforderungen an Trainer-, Übungs- und Betreuungspersonen sowie Verantwortliche

Im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes fordert der TC GW Gut Buschhof e.V. von allen Trainer-, Übungs- und Betreuungspersonen sowie Verantwortlichen neben der fachlichen Eignung für das Kinder- und Jugendtraining auch soziale Kompetenz und Empathie, Grundkenntnisse im Bereich des Jugendschutzes sowie den Nachweis eines erweiterten Führungszeugnisses (eFZ).

4.1 - Erweitertes Führungszeugnis
Der Verein fordert zur Verbesserung des Jugendschutzes ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) ein. Der Einsatz des eFZ ist stets nur ein Baustein eines Vereinskonzepts zum Jugendschutz. Keinesfalls ersetzt das eFZ weitere Bemühungen zum Jugendschutz. Das eFZ wird von staatlicher Stelle auf Antrag erteilt, wenn der Antragsteller im Ehrenamt mit Kindern und Jugendlichen arbeitet. Für ehrenamtlich Tätige ist die Erstellung bei Vorlage einer Bestätigung des Vereins zu solchen Zwecken kostenlos (für haupt- oder nebenberuflich vergütete Trainerinnen und Trainer gelten die gesetzlichen Gebührenregelungen).

4.1.1 - Vorlagepflichtiger Personenkreis
Vom Verein wird die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (eFZ) von allen Trainer-, Übungs- und Betreuungspersonen sowie allen Personen mit regelmäßigem, beaufsichtigendem Kontakt zu Minderjährigen im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit eingefordert. Bei der Vorlage darf das eFZ nicht älter als drei Monate sein. Ohne rechtzeitige Vorlage eines gültigen eFZ ist eine Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich des Vereins ausgeschlossen. Zudem verpflichten sich alle vorlagepflichtigen Personen schriftlich, den Verein unverzüglich zu informieren, falls gegen sie ein einschlägiges Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.

4.1.2 - Aktualisierung des erweiterten Führungszeugnisses
Es erfolgt eine turnusmäßige Aktualisierung und Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses alle drei Jahre.

4.1.3 - Einsichtsberechtigter Personenkreis
Nur der 1. und 2. Vorsitzende sowie die oder der Verantwortliche für den Jugendschutz innerhalb des Vorstands sind für die eFZ einsichtsberechtigt. Sie müssen sich schriftlich zum Datenschutz und zur Sicherstellung der Datensicherheit verpflichten. Die Einsichtsberechtigten legen ihr eigenes eFZ jeweils den anderen einsichtsberechtigten Personen (Vier-Augen-Prinzip) zur Prüfung vor.

4.1.4 - Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses
Das eFZ darf nur eingesehen werden und wird vom Verein nicht einbehalten. Dieser Vorgang ist von den Einsichtsberechtigten zu dokumentieren. Die Archivierung dieser Dokumentation erfolgt entsprechend der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und den Vorgaben für Datensicherheit. Kopien von dem eFZ dürfen nicht gemacht werden. Die Inhalte des eFZ sind vertraulich zu behandeln. Für den Fall von Eintragungen, die einschlägige Verurteilungen nach den in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgezählten Tatbestände betreffen, spricht der einsichtsberechtigte Personenkreis nach Anhörung des Betroffenen eine Beschlussempfehlung für den Vorstand aus. Dieser entscheidet über den Ausschluss von der Tätigkeit im Verein. Es wird lediglich das Datum der Einsichtnahme sowie die Information über die Eignung (keine einschlägigen Einträge) dokumentiert und archiviert. In jedem Fall müssen jederzeit die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen gewahrt werden.

4.2 - Qualifikation der Trainer-, Übungs- und Betreuungspersonen sowie Verantwortlichen
Neben der fachlichen Qualifikation sollen Trainer-, Übungs- und Betreuungspersonen für das Thema Kindeswohl und Jugendschutz sensibilisiert sein. Der Verein stellt hierfür geeignetes Informationsmaterial sowie Hinweise auf kostenfreie Online-Schulungen und Webinare (z. B. des Landessportbundes NRW oder des Tennisverbandes Mittelrhein) zur Verfügung. Eine aktive Teilnahme bzw. Beschäftigung mit dem Thema wird allen Verantwortlichen ausdrücklich empfohlen und vom Verein unterstützt. Um eine hohe Qualität und Sensibilität im Kinder- und Jugendbereich sicherzustellen, wird allen im Verein tätigten Trainer- und Betreuungspersonen die Absolvierung einer kostenfreien Online-Basisschulung dringend angeraten und vom Verein aktiv unterstützt.

4.3 - Einbindung externer Trainer, Tennisschulen und Dienstleister
Die Vorgaben dieses Schutzkonzepts, insbesondere die Verpflichtung zur Einhaltung des DOSB-Ehrenkodexes, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß Kapitel 4.1 sowie die Einhaltung der Verhaltens- und Interventionsregeln, sind für alle auf der Anlage des TC GW Gut Buschhof e.V. tätigen Trainerinnen und Trainer, Übungsleitenden, Kooperationspartner und Tennisschulen verbindlich. Entsprechende Bestimmungen und Verpflichtungserklärungen werden als fester Bestandteil in alle Honorar-, Dienstleistungs- und Kooperationsverträge aufgenommen.

5) Intervention bei Beschwerden und (Verdacht auf) Grenzverletzungen, Gewalt und Kindeswohlgefährdung (Teil 1/2)

In Bezug auf das Schutzkonzept des TC GW Gut Buschhof e.V. können vielfältige Gründe für Meldungen von Kindern, Jugendlichen, Eltern, Trainer-, Übungs- oder Betreuungspersonen sowie anderen Beteiligten entstehen. Aus diesem Grund wird zwischen „Beschwerden“ und „Verdachtsfällen von Grenzverletzungen, Gewalt oder Kindeswohlgefährdung (i. S. d. StGB, § 8a SGB VIII und § 4 KKG)“ unterschieden und für beide Bereiche ein eigenständiges Vorgehen definiert.

5.1 - Beschwerden und Konflikte
Bei Beschwerden über das Verhalten von Trainer-, Übungs- oder Betreuungspersonen und anderen erwachsenen Vereinsmitgliedern oder anderen Kindern und Jugendlichen wird in drei Stufen vorgegangen.

- **Stufe 1: Kontaktieren der zuständigen Trainer-, Übungs- oder Betreuungsperson**
  Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass sich Kinder, Jugendliche, Eltern und andere betroffene Personen im Falle von Unzufriedenheiten zunächst direkt an die betroffene Person wenden.

- **Stufe 2: Kontaktieren der Anlaufstelle**
  Sollten Beschwerden oder Konflikte auf der ersten Stufe nicht gelöst werden können, wenden Sie sich bitte an die vereinseigene Anlaufstelle (siehe Kapitel 2.1).

- **Stufe 3: Kontaktieren der verantwortlichen Person des Vorstands**
  Sollten Beschwerden und Konflikte auch durch die interne Anlaufstelle nicht gelöst werden können, wird das Anliegen direkt an den geschäftsführenden Vorstand zur neutralen Prüfung und Beschlussfassung übergeben. Dieser entscheidet, ob das Anliegen im Gesamtvorstand besprochen werden muss.

Verfahrensstandards und Qualitätssicherung:
Jede Meldung bei der Anlaufstelle wird unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden, vertraulich bearbeitet und die meldende Person über den Eingang informiert. Erweist sich ein Verdacht nach Prüfung als unbegründet, sorgt der Vorstand in enger Abstimmung mit der betroffenen Person für eine angemessene Rehabilitation, um Rufschädigungen abzuwenden. Das vorliegende Schutzkonzept wird einmal jährlich durch den Vorstand, die Jugendleitung und die Anlaufstelle überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben.

5) Intervention bei Beschwerden und (Verdacht auf) Grenzverletzungen, Gewalt und Kindeswohlgefährdung (Teil 2/2)

5.2 - (Verdacht auf) Verstöße gegen das Kindeswohl sowie bei Grenzverletzungen oder Gewalt (i. S. d. StGB, § 8a SGB VIII und § 4 KKG)

Bei Verstößen gegen das Kindeswohl sowie bei Grenzverletzungen oder Gewalt (i. S. d. Strafgesetzbuches [StGB], des § 8a SGB VIII und des § 4 KKG) ist folgendes Vorgehen vorgesehen.

- **Stufe 1: Kontaktieren der Anlaufstelle oder der externen Vertrauensperson**
  Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte, Trainer-, Übungs- oder Betreuungspersonen sowie andere Beteiligte können einen Verdacht auf einen Verstoß oder einen tatsächlichen Verstoß gegen den Kinder- und Jugendschutz bei der Anlaufstelle melden (Ansprechpersonen siehe Kapitel 2.1). Die Anlaufstelle ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sollten dennoch Bedenken bezüglich der Unbefangenheit bestehen, kann stattdessen die externe Vertrauensperson angesprochen werden (Kontakt siehe Kapitel 2.1). Die Mitglieder der Anlaufstelle sind im Umgang mit Verdachtsfällen im Bereich des Jugendschutzes geschult und leiten in Absprache mit den Betroffenen die notwendigen Schritte ein. Dabei steht der Schutz sowohl der betroffenen Personen als auch der beschuldigten Person im Vordergrund. Schritte erfolgen in enger Abstimmung mit der betroffenen Person bzw. den nicht beschuldigten Erziehungsberechtigten. Bei Verdacht auf strafrechtlich relevante Handlungen oder akute Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) ist die Anlaufstelle jedoch verpflichtet, zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen auch ohne ausdrückliches Einverständnis externe Fachberatung (insoweit erfahrene Fachkraft / Jugendamt) hinzuzuziehen und gegebenenfalls Strafanzeige zu erstatten. Eigene Ermittlungen durch Vereinsvertreter finden nicht statt.

  Bei einem begründeten Verdacht ordnet der Geschäftsführende Vorstand in Abstimmung mit der Anlaufstelle als Sofortmaßnahme unverzüglich das Ruhen der Tätigkeit bzw. eine vorläufige Freistellung der beschuldigten Person bis zur Klärung des Sachverhalts an.

- **Stufe 2: Einleitung von Maßnahmen zur Einstellung der Verstöße in Abstimmung mit externen Fachstellen**
  Das Einverständnis der betroffenen Person vorausgesetzt, leiten die Mitglieder der Anlaufstelle in Zusammenarbeit mit der verantwortlichen Person für Kinder- und Jugendschutz - Maßnahmen zur Einstellung der Verstöße ein. Diese Maßnahmen unterscheiden sich je nach Sachlage. Handelt es sich um strafrechtlich relevante Verstöße, werden diese zur Anzeige gebracht. Die Sachlage sowie die eingeleiteten Maßnahmen werden von der Anlaufstelle dokumentiert und archiviert. Dabei werden die Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung sowie der Datensicherheit beachtet. Auf diese Daten haben ausschließlich die Anlaufstelle und der Verantwortliche des Vorstands für Kinder- und Jugendschutz Zugriff.

- **Stufe 3: Information des Vorstands und Ausschluss aus dem Verein**
  Die interne Anlaufstelle informiert den geschäftsführenden Vorstand über jeden schwerwiegenden Verdachtsfall, für den Maßnahmen eingeleitet werden müssen. Der Vorstand entscheidet, ob ein Verstoß Konsequenzen nach sich zieht. Bei Vereinsmitgliedern wird hierzu ein Ausschlussverfahren gemäß der Vereinssatzung (inklusive Anhörung des Betroffenen) eingeleitet. Bei Nicht-Mitgliedern (z. B. Honorartrainern, Mitarbeitenden einer kooperierenden Tennisschule, Eltern oder Gästen) spricht der Vorstand ein sofortiges Haus- und Platzverbot aus und kündigt bestehende Dienst- oder Nutzungsverträge außerordentlich.

EHRENKODEX DES DEUTSCHEN OLYMPISCHEN SPORTBUNDES (DOSB)

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich, _____:

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

_____	_____	_____
Datum	Ort	Name in Druckbuchstaben / Unterschrift